Umtausch[1] einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 FeV (Anlage 11-Staat)

Der Inhaber nachfolgend dargestellten schweizerischen Fahrerlaubnis begründet letztlich aus beruflichen Gründen seinen ordentlichen Wohnsitz iSd § 7 FeV in Deutschland am 1.11.2020.

Er beantragt die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage des § 31 I FeV am 15.07.2024.

Muss seine zuständige deutsche Fahrerlaubnisbehörde diese Fahrerlaubnis bei derart verspäteter Antragstellung umtauschen?

[1] Zur Terminologie siehe Derpa in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, § 31 FeV Rn. 5.


Führerausweis-Permis de conduire
Licenza di condurre - Permiss da manischar - Driving Licence
CH
BILD
1. O
2. K
3. 26.02.1988
D
4a. 16.11.2017 4b. ********** 4c. GR-CH
5. 008363396003
7.
9. A1 B F

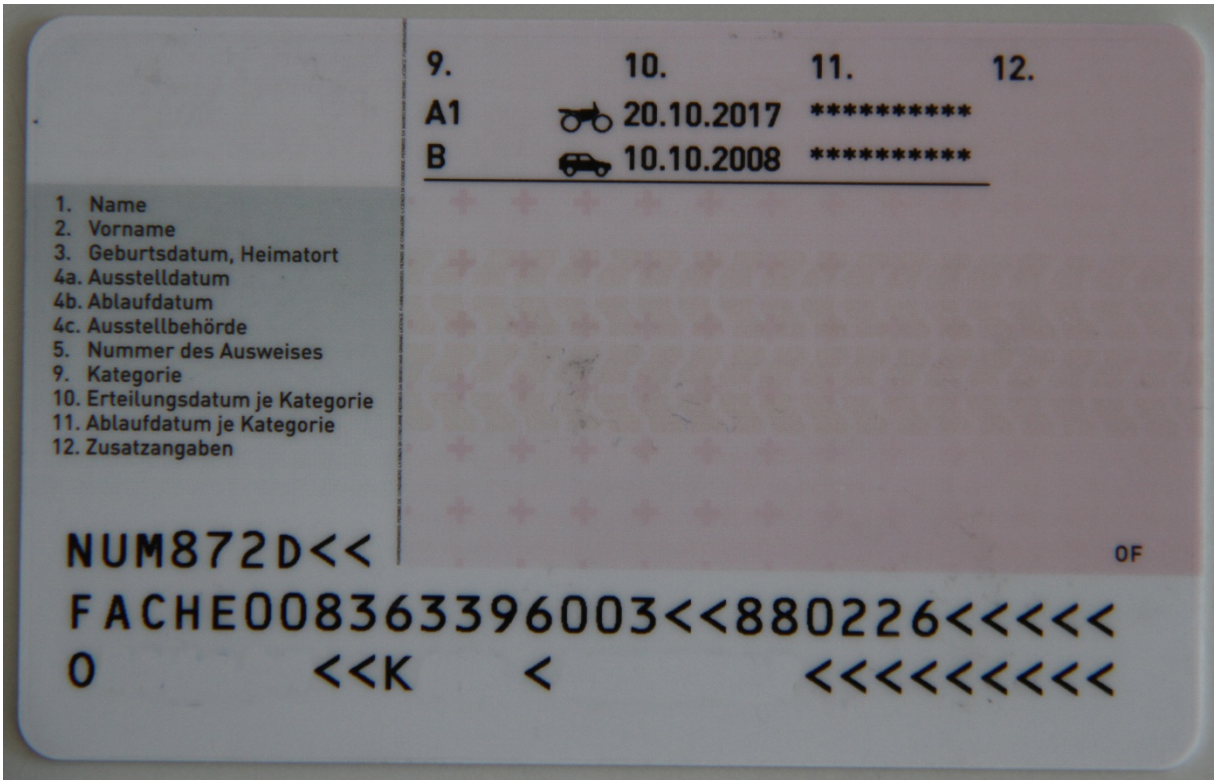
9. 10. 11. 12.
A1 20.10.2017 **********
B 10.10.2008 **********
1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum, Heimatort
4a. Ausstelldatum
4b. Ablaufdatum
4c. Ausstellbehörde
5. Nummer des Ausweises
9. Kategorie
10. Erteilungsdatum je Kategorie
11. Ablaufdatum je Kategorie
12. Zusatzangaben
NUM872D<<
OF
FACHE008363396003<<880226<<<<<
O <<K < <<<<<<<<<<

Die Schweiz ist dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) am 29.12.1982 beigetreten.
Die Schweiz ist allerdings kein Mitglied der EU/EWR; sie ist demzufolge Drittstaat iSd FeV. Die Schweiz ist Listenstaat iSd Anlage 11 FeV.

Für einen Umtausch der schweizerischen Fahrerlaubnis und die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist daher § 31 Abs. 1 FeV einschlägig:

Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten [Dritt-]Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kfz in Deutschland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kfz, [gelten erleichterte Bedingungen].

Voraussetzung für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 FeV sind

- Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Gültigkeitserklärung

Der Antragsteller muss den Besitz seiner ausländischen Fahrerlaubnis durch seinen nationalen Führerschein nachweisen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 FeV).

Der Antragsteller muss eine schriftliche Erklärung abgeben, dass seine ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist (§ 31 Abs. 3 Satz 2 FeV). Denn bei einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis ist die andauernde Gültigkeit der Fahrerlaubnis Voraussetzung.[2] Beweispflichtig dabei ist der Antragsteller.[3]

Grundsätzlich gilt, dass Inhaber einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis im Umfang ihrer heimatlichen Berechtigung in Deutschland Kfz führen dürfen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 FeV haben (§ 29 Abs. 1 FeV). Begründet der Inhaber einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, besteht die Berechtigung (nur) noch sechs Monate (§ 29 Abs. 1 Satz 4 FeV).

Es hat in der Kommentarliteratur einen Streit darüber gegeben, ob der Betroffene seinen ordentlichen Wohnsitz iSd § 7 FeV erst dann begründet, wenn er bereits 185 Tage in Deutschland gewohnt hat -oder- ob der Betroffene seinen ordentlichen Wohnsitz bereits dann begründet, wenn er in seine Wohnung einzieht bzw. seinen Arbeitsvertrag unterschreibt. Hier gilt: Der Betroffene begründet seinen ordentlichen Wohnsitz mit dem (ersten) Tag seines Einzugs in seine Wohnung, in meinem Beispielssachverhalt belegt auch durch die Unterzeichnung seines Arbeitsvertrages.[4]

Aber:

Davon unabhängig wird die 6-Monats-Frist aus § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV berechnet. Die 6-Monats-Frist beginnt zu laufen ab dem ersten Tag seiner Wohnsitznahme, wenn der

[2] Derpa in Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 1), § 31 FeV Rn. 10.
[3] BVerwG NZV 1994, 453; OVG Bremen DAR 1993, 108; VG Berlin 13.10.2009; Neu in: JurisPk-StVR; § 31 FeV Rn. 11.
[4] Koehl in: Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 1), § 7 FeV Rn. 10

Betroffene angibt, längerfristig in Deutschland wohnen zu wollen. Der Tag seines Einzugs in seine Wohnung ist also Tag 1 der 185 Tage aus § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV. Diese Vorschrift gestattet es ihm noch 185 Tage auf der Grundlage seiner mitgebrachten Drittstaaten-Fahrerlaubnis in Deutschland zu fahren. Und das obwohl er bereits hier seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Das gilt, wenn der Betroffene lediglich bis zu sechs Monate in Deutschland bleiben möchte (Saisonarbeiten, kurzzeitiger Arbeitsvertrag usw). Beabsichtigt er bis zu 12 Monate in Deutschland zu bleiben (Au-Pair, Ausbildung, längerfristiger Arbeitsvertrag usw) kann die Möglichkeit weiterhin mit seiner Drittstaaten-Fahrerlaubnis in Deutschland fahren zu dürfen auf 12 Monate verlängert werden (§ 29 Abs. 1 Satz 5 FeV). Eine Ausdehnung über 12 Monate hinaus ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen[5].

> „*Nach Ablauf der 6-Monats-Frist endet die Befugnis des Inhabers einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis zum Führen von Kfz in Deutschland. Er muss dann eine deutsche Fahrerlaubnis auf der Grundlage des § 31 FeV erwerben*“ [6].

Im Zuwiderhandlungsfalle liegt dann auch ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis entgegen § 21 StVG vor[7].

Die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 FeV setzt aber auch voraus, dass der Antragsteller über eine Drittstaaten-Fahrerlaubnis verfügt, die zum Führen von Kfz in Deutschland berechtigt oder dazu berechtigt hat (§ 31 I Satz 1 FeV). Hier liegt das nächste Problem. Denn „*ab dem Datum des Fristablaufs scheidet eine Umschreibung nach Maßgabe des § 31 FeV aus*“ [8]. Nach dem Urteil des VG Trier vom 26.1.2016 ist der Betroffene entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Alternative ab dem 186. Tag nicht mehr berechtigt mit seiner Drittstaaten-Fahrerlaubnis in Deutschland Kfz zu führen. Nun kann man argumentieren, dass seine Drittstaaten-Fahrerlaubnis aber jedenfalls dazu berechtigt hat (§ 31 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, 2. Alternative). Hier macht das VG Trier jedoch keinen Unterschied. Es argumentiert, dass der Betroffene sechs Monate Zeit hatte, die Umschreibung zu beantragen. Die Fristüberschreitung bedeutet das endgültige Aus. Das zitierte Urteil des VG Trier ist jedoch für speziell die hier in Rede stehende Problemstellung nur bedingt heranzuziehen. Denn in dem geurteilten Fall bestand für den Antragsteller aufgrund anderer Ausschlussgründe nach § 29 Abs. 3 FeV bereits gar keine tragfähige Fahrerlaubnis mehr. Auf die Fristeinhaltung für einen Umtausch kam es also gar nicht mehr an.

Bis zur Novellierung des Fahrerlaubnisrechts durch die 4. ÄnderungsVO-FeV vom 18.07.2008[9] bestand eine dreijährige Antragsfrist. Der damalige § 31 Abs. 1 FeV lautete:

- *„Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kfz im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kfz und sind*

5 Derpa in: Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 1), § 29 FeV Rn. 10
6 Derpa in: Hentschel/König, a.a.O. (Fn. 1), § 29 FeV Rn. 10; VG Trier, Urt. v. 26.1.2016
7 BayObLG NZV 1996, 502; OLG Köln NZV 1996, 289; OLG Celle NZV 1996, 327; OLG Stuttgart NZV 1989, 402
8 Neu in: JurisPk-StVR, § 31 FeV Rn. 17
9 BGBl. 2008, 1338

seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden: [...].“

Durch Streichung dieser Frist wollte der Verordnungsgeber ausweislich seiner amtlichen Begründung[10] zur Änderung der genannten Vorschrift

„eine erleichterte Erteilung auch für Fahrerlaubnisinhaber von Anlage 11-Staaten erreichen“.

Daraus kann man ja nur schlussfolgern, dass es für die Antragstellung überhaupt keine Fristen mehr gibt. Die einzige Frist ergibt sich daraus, dass die Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Antragstellung immer noch gültig sein muss[11].

Im vorliegenden Fall beantragt der Fahrerlaubnisinhaber die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach mehr als drei Jahren seit seiner Wohnsitznahme in Deutschland.

Mit Erlass[12] vom 3.4.2017 verfügte das Verkehrsministerium NRW, Drittstaaten-Fahrerlaubnisse dann prüfungsfrei umzuschreiben, wenn seit Wohnsitznahme nicht mehr als 3 Jahre verstrichen sind. Der Erlass orientierte sich ganz offensichtlich an der bis zum 18.07.2008 in § 31 Abs. 1 FeV a.F. eingestellten 3-Jahres-Frist. Nach hier vertretener Auffassung ist der nämliche Erlass jedoch hier nicht anwendbar, da er sich an Drittstaaten-Fahrerlaubnisse ausschließlich nach § 31 Abs. 2 FeV, also an nicht in Anlage 11 aufgeführte Drittstaaten richtet. Darüber hinaus ist der Erlass

„*vor dem Hintergrund der* [damals] *aktuellen Flüchtlingsproblematik und dem berechtigten Interesse, dem Erwerb einer Fahrerlaubnis in Deutschland -insbesondere auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit- keine unnötigen bürokratischen Hürden in den Weg zu stellen*“,

verfügt worden und bezieht sich auf abgelaufene Führerscheindokumente.

Fazit:

Der Antragsteller ist im Besitz einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis. Führerschein und Fahrerlaubnis sind zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch darüber hinaus gültig. Die ehemals vorgegebene 3 Jahres-Frist ist nicht mehr existent, der hierzu ergangene Erlass ist nicht einschlägig. Dem Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist stattzugeben.
Mit Blick auf die seit der Wohnsitznahme in Deutschland vergangene Zeit, ist die zuständige Fahrerlaubnisbehörde jedoch berechtigt, Zweifeln an der Eignung des Antragstellers nachzugehen.
Die "Umschreibung" einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis ist rechtlich als Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis zu behandeln und setzt entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG die Eignung und

[10] BR-Drs. 302/2008, S. 4.
[11] Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, § 31 FeV, Rn. 1.
[12] Erlass MBWSV NRW -III B 2-21-06/2- Ausnahmemöglichkeit bei Umschreibung von Führerscheinen aus Nicht-Anlage 11-Staaten bei abgelaufenen Führerscheindokumenten.

nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 StVG die Befähigung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen voraus.[13]

[13] BVerwG, Beschl. v. 19.3.1996 -11 B 9.96- NZV 1996, 292; VGH Mannheim, Beschl. v. 9.12.2004 - 10 S 1908/03- NJW 2004, 1265.